

Markes & Co. KG
Metallwarenfabrik
Postfach 22 40
58472 Lüdenscheid
Wiesenstraße 61
58507 Lüdenscheid

Telefon 0 23 51/15 31-0
Telefax 0 23 51/15 31 11

§ 1 Allgemeiner Geltungsbereich

Absatz 1: Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nur dann an, wenn wir Ihrer Geltung schriftlich ausdrücklich zustimmen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten insbesondere auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen.

Absatz 2: Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Vertragsdurchführung getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

Absatz 3: Unsere Einkaufsbedingungen gelten gegenüber Kaufleuten im Sinne von § 24 AGB Gesetz, und zwar auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

§ 2 Angebot

Absatz 1: Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzunehmen.

Absatz 2: An Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Urheber- und Eigentumsrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden und nach Abwicklung der Bestellung unaufgefordert zurückzugeben. Gegenüber Dritten besteht Geheimhaltungspflicht.

§ 3 Zahlungsbedingungen

Absatz 1: Bindend ist der in der Bestellung ausgewiesene Preis. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“ inkl. Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarungen.

Absatz 2: Rechnungen können von uns nur bearbeitet werden, wenn diese die ausgewiesene Bestellnummer und das Bestelldatum angeben. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.

Absatz 3: Insofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, zahlen wir Rechnungen, die vom 11. bis 25. des Vormonates in unserem Hause eingegangen sind, am 5. des folgenden Monats mit 3% Skontoabzug. Rechnungen, die vom 26. des Vormonates bis zum 10. des laufenden Monats eingehen, zahlen wir am 20. eines Monats mit 3% Skontoabzug oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

Absatz 4: Im gesetzlichen Umfange stehen uns Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte zu.

§ 4 Lieferzeit

Absatz 1: Bindend ist die in der Bestellung angegebene Lieferzeit.

Absatz 2: Wenn Umstände eintreten oder für den Lieferanten erkennbar werden, aus denen sich ergibt, daß die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, ist der Lieferant verpflichtet, uns unverzüglich hierüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Absatz 3: Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist dazu berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

§ 5 Gefährübergang

Absatz 1: Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, hat die Lieferung „frei Haus“ zu erfolgen.

Absatz 2: Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer und das Bestelldatum anzugeben. Für Verzögerungen in der Bearbeitung, die auf einer Nichtangabe der Bestellnummer beruhen, haben wir nicht einzustehen.

§ 6 Mängel – Gewährleistung

Absatz 1: Wir verpflichten uns, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu überprüfen. Eine Rüge ist auf jeden Fall rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen beim Lieferanten eingeht.

Absatz 2: Uns stehen die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche ungekürzt zu. Unabhängig davon sind wir dazu berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung und Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Falle ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Absatz 3: Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre, gerechnet ab Gefahrenübergang.

§ 7 Produkthaftung/Haftpflichtversicherungsschutzfreistellung

Absatz 1: Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns von diesbezüglichen Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, wenn die Ursache in seinem Herrschafts- oder Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

Absatz 2: Im vorstehendem Rahmen ist der Lieferant auch dazu verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß § 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben.

Über Inhalt und Umfang einer durchzuführenden Rückrufmaßnahme ist der Lieferant soweit möglich und zumutbar zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Absatz 3: Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 5 000 000,- DM pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten. Insoweit uns weitergehende Schadensersatzansprüche zustehen, bleiben diese unberührt.

§ 8 Schutzrechte

Absatz 1: Der Lieferant ist allein dafür verantwortlich, daß im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.

Absatz 2: Werden wir diesbezüglich von einem Dritten gleichwohl in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftlich von diesen Ansprüchen freizustellen. Eine Berechtigung unsererseits, mit dem Dritten, ohne Zustimmung des Lieferanten, Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen, besteht nicht.

Absatz 3: Vorstehende Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf sämtliche Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

§ 9 Eigentumsvorbehalt, Werkzeuge, Geheimhaltung

Absatz 1: Sofern unsererseits Teile beim Lieferanten beigegeben werden, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere beigegebene Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

Absatz 2: Wird die von uns beigegebene Ware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der beigegebenen Ware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, daß eine Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, daß der Lieferant uns das anteilmäßige Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

Absatz 3: An zur Verfügung gestellten Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Er ist ferner verpflichtet, die

uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist weiter verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Auftretende Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen. Hinterläßt er dies schuldhaft, bleiben Schadensersatzansprüche unsererseits unberührt.

Absatz 4: Bezüglich aller erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen besteht eine Geheimhaltungsverpflichtung des Lieferanten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages weiter. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

§ 10 Gerichtsstand/ Erfüllungsort

Absatz 1: Sofern der Lieferant Vollkaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Wir sind jedoch gleichfalls dazu berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

Absatz 2: Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort. Auf sämtliche Vertragsbeziehungen findet deutsches Recht Anwendung.